

## **Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. September 2020 folgende Themen behandelt:**

### **Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2020**

Entsprechend des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat die Gemeinde eine örtliche Bedarfsplanung – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und Betreuung schulpflichtiger Kinder durchzuführen und jährlich fortzuschreiben. Im Bereich der Kinderkrippe besteht eine Warteliste, so dass manche Eltern einige Monate auf die Aufnahme ihrer Kinder warten müssen. Im Krippenjahr 2020/2021 stehen 105 Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren 58 Plätze (einschließlich Tagespflege) zur Verfügung. Es besteht eine Versorgungsquote von rund 55 %. Im September 2019 wurde mit der Erweiterung des Gemeindekindergartens begonnen. Dort entstehen 25 neue Plätze für Kinder über 3 Jahren und 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Für die drei Bötzingen Kindergärten stehen derzeit keine Änderungen bezüglich der Gruppengrößen, -formen oder der Öffnungszeiten an. Die vorhandenen 190 Plätze (davon 30 Ganztagsplätze im Gemeindekindergarten und 20 Ganztagsplätze im Evang. Kindergarten) sind ausreichend, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können. Im Schuljahr 2020/2021 stehen 439 Schulkindern im Alter von 6,5 bis 14 Jahren 40 Plätze in der Verlässlichen Grundschule und 65 Plätze in der Ganztagesbetreuung zur Verfügung. Alle Schüler, die rechtzeitig (bis Mitte Juli 2020) angemeldet wurden, haben eine Zusage erhalten. Für die Verlässliche Grundschule stehen derzeit 6 Kinder und für die Zusatzbetreuung der Verlässlichen Grundschule 6 Kinder auf der Warteliste. Erfahrungsgemäß gibt es nach Schulbeginn noch einige Änderungen, so dass eventuell noch Kinder nachrücken können. Die Abstimmung der Fortschreibung der Bedarfsplanung mit den kirchlichen Trägern erfolgte am 21.07.2020 im Kindergartenkuratorium. Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt die Vorlage beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, der die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung im Landkreis trägt. Der Gemeinderat stimmte der örtlichen Bedarfsplanung für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie der Betreuung schulpflichtiger Kinder für das Jahr 2020 zu.

### **Neufestsetzung der Elternbeiträge (Gebühren) in Kindertageseinrichtungen und Neufassung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bötzingen**

Die Vertreter der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände haben eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2020/2021 beschlossen. Die Empfehlungen und der Vorschlag der Verwaltung wurde dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Änderung der Gebühren muss durch eine Änderung der Satzung erfolgen. Aus verschiedenen Gründen wurde im Rahmen der Gebührenerhöhung eine komplette Neufassung einer gemeinsamen Satzung für beide Kindertageseinrichtungen vorgeschlagen. Der Gemeinderat stimmte der Erhöhung der Gebühren (Elternbeiträge) in Kindertageseinrichtungen wie vorgeschlagen zu und beschloss die neue Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bötzingen.

Der komplette Satzungstext wurde bereits im letzten Nachrichtenblatt abgedruckt.

## **Maßnahmenkatalog zur Verkehrssicherheit auf den Durchgangsstraßen und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens in Wohngebieten**

### **a) Bericht der Verwaltung zur bisherigen Umsetzung**

Die Verkehrsfreigabe der B 31 West auf dem Teilstück Umkirch - Gottenheim im September 2012 hatte ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Ortsdurchfahrten der Landesstraßen 114/115 aber auch auf Gemeindestraßen zur Folge. Dies veranlasste den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05. November 2013 einen Maßnahmenkatalog zur Verkehrssicherheit auf den Durchgangsstraßen und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens in Wohngebieten zu beschließen. Mit der Öffnung der Ortsumgehung Eichstetten – Bötzingen im Juli 2017 und der Umstufung der Bahnhofstraße und Teilen der Hauptstraße zu Gemeindestraßen hatte sich eine neue Verkehrssituation ergeben, die eine Fortschreibung des Maßnahmenkataloges erforderlich machte. Dieser Fortschreibung stimmte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2017 zu. Auf die genehmigten und umgesetzten Maßnahmen wurde in der Sitzung ausführlich eingegangen.

### **b) Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen in der Bergstraße, der Wasenweilerstraße und der Gottenheimer Straße**

Hinsichtlich von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in den Ortsdurchfahrten der Landesstraßen fanden im Juli 2020 zwischen der Gemeinde und der Verkehrsbehörde weitere Gespräche statt. Nachdem sich die Rechtsprechung zum Lärmschutz entwickelt hat, hat die Verkehrsbehörde die Lärmwerte an den bekannten und bereits jetzt auffälligen Örtlichkeiten an Durchgangsstraßen erneut überprüft und bewertet. Inhaltlich hat die Verkehrsbehörde bei der Ermessensausübung besonders berücksichtigt, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(a) am Tag und 55 dB(a) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Dies führt dazu, dass für die Bereiche in den Ortsdurchfahrten eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen dem Grunde nach anordnungsfähig sind. In den anderen Bereichen und Straßen liegen die Voraussetzungen jedoch nicht vor.

Für die Gemeinde Bötzingen besteht damit die Möglichkeit auf der gesamten Bergstraße (Kreuzung Gasthaus Krone bis Ortsausfahrt Richtung Vogtsburg), der Wasenweilerstraße (ab Kreuzung Gasthaus Krone bis zum Anwesen Wasenweilerstraße 24) und der Gottenheimer Straße (ab Kreuzung Gasthaus Krone bis Abzweig Pilsenstraße) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h einzuführen. Der Gemeinderat nahm den Bericht der Verwaltung über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs zur Kenntnis. Der Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in den oben genannten Bereichen wurde zugestimmt. Weiter wurde die Verwaltung beauftragt, die noch nicht umgesetzten Maßnahmen des Katalogs weiterhin bei der Verkehrsbehörde einzufordern.